Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1623

03. 05. 82

Sachgebiet 204

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu den Unterrichtungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz

a) Zweiter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
— Drucksache 8/3570 —

b) Dritter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
— Drucksache 9/93 —

A. Problem

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz beginnend mit dem 1. Januar 1979 einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

B. Lösung

Im Zweiten und Dritten Tätigkeitsbericht informiert der Bundesbeauftragte für den Datenschutz detailliert und umfassend über seine Tätigkeit in den Jahren 1979 und 1980, über seine Rechtsauffassungen, Beanstandungen, Anregungen und Forderungen zu datenschutzrechtlichen Fragen.

Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses enthält als Stellungnahme zu diesen Berichten Empfehlungen für künftige Berichte, bereichsübergreifende Empfehlungen und be-

reichsspezifische Anregungen und Feststellungen, namentlich in bezug auf die Deutsche Bundespost, die Neuen Medien, das Bundesgesundheitsamt und zu den Sachbereichen „öffentliche Sicherheit, Datenschutz und wissenschaftliche Forschung" sowie „Kooperation auf internationaler Ebene".

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1 Empfehlungen für künftige Berichte

1.1 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz wird ersucht, in künftigen Berichten jeweils auf offengebliebene Fragen und Forderungen aus den Vorjahresberichten einzugehen und im einzelnen darzulegen, ob und inwieweit diese erledigt sind. Der besseren Übersichtlichkeit halber erscheint es angebracht, erledigte oder überholte Probleme im Rahmen einer zusammenfassenden Bilanz zum Vorjahresbericht zusammenfassend aufzulisten und dabei auf Vertiefungen in den Spezialkapiteln des Berichts hinzuweisen.

1.2 Der Deutsche Bundestag ersucht den Bundesbeauftragten für den Datenschutz ferner, soweit zwischen der Fertigstellung des Berichts und dessen Vorstellung in der Öffentlichkeit im Bericht aufgezeigte Mißstände reduziert oder beseitigt wurden, Anregungen oder Forderungen realisiert oder Probleme einer Lösung nähergebracht wurden, darauf bei der Vorstellung des Berichtes hinzuweisen, um nicht unbegründete oder nicht mehr in vollem Umfang begründete Reaktionen in der Öffentlichkeit in diesen sensiblen Fragen zu erzeugen.

1.3 Der Deutsche Bundestag regt außerdem an, in künftigen Berichten auch zur Frage des erforderlichen Kenntnisstands sowie der Schulung und Fortbildung der einzelnen Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung, die in datenschutzrelevanten Bereichen tätig sind, Stellung zu nehmen.

1.4 Die Bundesregierung wird ersucht, dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages zu Beanstandungen, Forderungen, Anregungen und divergierenden Rechtsauffassungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, soweit ihnen nach Berichtsvorlage noch nicht Rechnung getragen worden ist oder an unterschiedlichen Rechtsauffassungen festgehalten werden soll, nach Vorlage des Berichts eine Stellungnahme zuzuleiten und darin ihre Haltung im einzelnen darzulegen und zu begründen.

2 Bereichsübergreifende Empfehlungen

2.1 Nach Auffassung des Deutschen Bundestages hat es sich als zweckmäßig erwiesen, daß die Bundesregierung möglichst frühzeitig von der Möglichkeit des § 19 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes Gebrauch macht, soweit sie beabsichtigt, Gesetzentwürfe einzubringen, in denen bereichsspezifische datenschutzrechtliche Fragen berührt werden.

2.2 Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung ferner, den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der Planung und der Entwicklung von personenbezogenen automatischen Informationsverarbeitungssystemen, insoweit datenschutzrechtliche Fragen betroffen sind, möglichst frühzeitig und umfassend zu unterrichten.

2.3 In bezug auf Eingaben von Beamten in persönlichen Datenschutzangelegenheiten teilt der Deutsche Bundestag die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß ebensowenig wie die Ausübung des Petitionsrechts nach Artikel 17 des Grundgesetzes einem Beamten bei der Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes grundsätzlich die Einhaltung des Dienstwegs entgegengehalten werden darf.

3 Bereichsspezifische Anregungen und Feststellungen

3.1 *Deutsche Bundespost*

In bezug auf die Frage der Überprüfbarkeit von Telefonrechnungen wird die Deutsche Bundespost ersucht, mit Einführung des elektronischen Wählsystems dem Kunden auf Antrag die Möglichkeit einzuräumen, einen Einzelgesprächsnachweis zu erhalten. Dabei sind die Interessen der regelmäßigen Mitbenutzer des Fernsprechanschlusses zu berücksichtigen. Aus Gründen eines möglichst weitgehenden Datenschutzes soll die detaillierte Fernsprechrechnung nur Datum, Anfangszeit und Ende des Gesprächs und gegebenenfalls die Vorwahlnummer des Angerufenen enthalten. Die Nummer des Angerufenen wird aufgezeichnet ohne Zugriffsmöglichkeit für Dritte und bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist verwahrt. Dieses Beweismittel wird nur auf richterliche Anordnung herausgegeben. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß die Deutsche Bundespost die Entwicklung preisgünstiger Zähleinrichtungen fachlich unterstützt, die beim Kunden selbst auf Antrag installiert werden können und gegen Manipulation und unbeabsichtigte Störungen hinreichend gesichert sind. Wenn ein solches marktfähiges Gerät zur Verfügung steht, werden die oben genannten Empfehlungen zu überprüfen sein.

3.2 *Neue Medien*

Bei der Einführung der Neuen Medien müssen Bund und Länder sicherstellen, daß die anlaufenden Erprobungen und die ihnen zugrundeliegenden Vorschriften den Datenschutz von vornherein umfassend berücksichtigen und dieser dem Einsatz neuer Technologien nicht nachfolgt.

In der Versuchsphase ist zu prüfen, ob weitere Datenschutzregelungen auf dem Gebiet der Neuen Medien nötig sind, oder ob vorhandene Vorschriften modifiziert werden müssen.

3.3 *Bundesgesundheitsamt*

Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß im Bereich des Bundesgesundheitsamts zum Datenschutz insgesamt eine Schwachstellenanalyse durchgeführt wird, um eine umfassende Lösung der dort aufgetretenen Datenschutzprobleme zu erreichen.

3.4 *Öffentliche Sicherheit*

— Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, daß die Regelungen des Datenschutzes nicht die Behörden von Polizei, Verfassungsschutz und Nachrichtendiensten in der Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben beeinträchtigen dürfen.

— Bezüglich der am 1. Dezember 1981 in Kraft getretenen Dienstanweisung des Bundesministers des Innern an den Bundesgrenzschutz über die Neuregelung der Amtshilfe zwischen Bundesregierung und Nachrichtendiensten, durch die die „Sonderanweisung grenzpolizeiliche Kontrolle" abgeschafft worden ist, begrüßt es der Deutsche Bundestag, daß im Rahmen einer einjährigen Erprobungsphase eine Überprüfung dieser Regelung stattfindet.

3.5 *Datenschutz und wissenschaftliche Forschung*

— Der Deutsche Bundestag hält eine umfassende Regelung des Verhältnisses zwischen Datenschutz und wissenschaftlicher Forschung für dringend notwendig. Eine derartige Regelung muß an dem Grundsatz orientiert sein, daß die wissenschaftliche Forschung durch den Datenschutz nicht stärker eingeschränkt werden darf, als dies zum Schutz der Betroffenen geboten ist. Die in Anhang 1 zum Dritten Tätigkeitsbericht — Drucksache 9/93 — dargelegten Mitteilungen des Bundesministers für Verkehr zur Anpassung der empirischen Forschung an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 18. Juni 1980 sollten nach Auffassung des Deutschen

Bundestages von allen Ressorts bei ihren Forschungsvorhaben berücksichtigt werden.

— Der Deutsche Bundestag ersucht die Bundesregierung, bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit von Projekten, insbesondere im Bereich „Datensicherheitstechniken", den Bundesbeauftragten für den Datenschutz noch stärker zu beteiligen.

3.6 *Kooperation auf internationaler Ebene*

Der Deutsche Bundestag begrüßt nachdrücklich die politischen Bemühungen um eine Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in Fragen des Datenschutzes, die den länderübergreifenden Datenschutz mitbeeinflussen.

Er bestärkt den Bundesbeauftragten für den Datenschutz darin, seine Bemühungen zur Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit der Datenschutzkontrollinstanzen auszubauen.

Bonn, den 10. März 1982

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Dr. Laufs**	**Dr. Wernitz**	**Dr. Hirsch**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Dr. Laufs, Dr. Wernitz und Dr. Hirsch

I. Allgemeines

Der in der 205. Sitzung der 8. Wahlperiode am 6. März 1980 bereits überwiesene Zweite Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in Drucksache 8/3570 wurde im Rahmen der Überweisung unerledigter Vorlagen aus der vergangenen Wahlperiode mit Sammelübersicht in Drucksache 9/253 Nr. 5 am 17. März 1981 erneut an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Forschung und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

Der Dritte Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 21. Sitzung am 12. Februar 1981 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Forschung und Technologie, den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und in der 23. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Februar 1981 zusätzlich an den Rechtsausschuß und den Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat beide Berichte in verbundener Beratung in seinen Sitzungen am 1. April 1981 und auf der Grundlage einer Reihe von schriftlichen Stellungnahmen seitens der Bundesregierung zu Einzelproblemen am 10. Februar 1982, sowie abschließend — auf der Grundlage einer intensiven Berichterstatterberatung — am 10. März 1982 erörtert und dabei einstimmig die vorgelegte Beschlußempfehlung angenommen.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und der Ausschuß für Wirtschaft haben beide Tätigkeitsberichte zur Kenntnis genommen.

2. Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat den Zweiten Tätigkeitsbericht zur Kenntnis genommen und dabei die Notwendigkeit von weiterer Forschung und Entwicklung zur Verstärkung des Datenschutzes auch durch technische Vorkehrungen betont. Zum Dritten Tätigkeitsbericht hat er dem Innenausschuß die Kenntnisnahme des Berichts empfohlen und darum gebeten, daß die Bundesregierung ersucht werden sollte, bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit von Projekten, insbesondere im Bereich „Datensicherheitstechniken" den Bundesbeauftragten für den Datenschutz noch stärker zu beteiligen.

   Die Empfehlung des Ausschusses für Forschung und Technologie zum Dritten Tätigkeitsbericht ist vom Innenausschuß unter Nummer 3.5 in die Beschlußempfehlung aufgenommen worden.

3. Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen hat bei einer Stimmenthaltung Empfehlungen einerseits zur Telefonbucheintragung, andererseits zur Überprüfbarkeit von Telefonrechnungen beschlossen. In bezug auf die Telefonbucheintragung hat er eine Änderung des § 39 Abs. 2 der Fernmeldeordnung vorgeschlagen. Der Satz „auf begründetes Verlangen kann der Eintrag ausnahmsweise unterbleiben" sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden: „Ein Eintrag kann auch befristet unterbleiben, wenn der Teilnehmer Tatsachen glaubhaft macht, die aufgrund der Eintragung eine Gefahr oder erhebliche Belästigung als möglich erscheinen lassen." Durchführungsanordnungen seien entsprechend zu ändern; dabei sei das gegenwärtig gültige Prinzip des „strengen Maßstabs" zu ersetzen durch eine dem Wunsch des Kunden entgegenkommende Nutzung von Ermessensspielräumen.

   Die Änderung der Fernmeldeordnung ist entsprechend diesem Petitum zwischenzeitlich durchgeführt worden, so daß dieser Teil des Votums nicht mehr in der Beschlußempfehlung berücksichtigt zu werden brauchte. § 39 Abs. 2 Satz 6 der Fernmeldeordnung lautet nunmehr: „Ein Eintrag kann auf Antrag für eine angemessene Frist unterbleiben, wenn der Teilnehmer glaubhaft macht, daß für ihn oder eine andere Person im Falle der Eintragung eine Gefährdung oder eine erhebliche Belästigung eintreten kann."

   Die Empfehlung des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen zur Überprüfbarkeit von Telefonrechnungen ist unter Nummer 3.1 der Beschlußempfehlung berücksichtigt.

4. Der Rechtsausschuß hat in seinem Votum zum Dritten Tätigkeitsbericht einstimmig die Bundesregierung gebeten zu prüfen und dem Ausschuß dann zu berichten,

   4.1 inwieweit die Bestimmungen in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Mi Stra) erforderlich seien, inwieweit sie in Gesetzesform gebracht werden sollten und in welcher Form die Betroffenen über solche Mitteilungen benachrichtigt werden könnten;

   4.2 inwieweit die §§ 161 und 163 der Strafprozeßordnung als gesetzliche Grundlage für die polizeiliche Beobachtung im Rahmen der Strafverfolgung ausreichten oder ob eine generelle oder spezielle Befugnisnorm in die Strafprozeßordnung eingestellt werden müßte;

   4.3 ob es erforderlich sei über die im Grundgesetz und im Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenhei-

ten des Verfassungsschutzes enthaltenen Regelungen über die Amtshilfe hinaus gesetzliche Grundlagen für Amtshilfeersuchen der Nachrichtendienste an Polizeidienststellen, insbesondere den Bundesgrenzschutz, zu schaffen.

Der Rechtsausschuß hat ferner mitgeteilt, daß ein Antrag der Minderheit, die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob der Bundesdatenschutzbeauftragte die in § 21 des Bundesdatenschutzgesetzes gesetzten Grenzen eingehalten habe, im Ausschuß keine Mehrheit gefunden habe.

Mit Schreiben vom 31. Juli 1981 hat der Bundesminister der Justiz zu den ersten beiden Fragen dem Rechtsausschuß folgendes mitgeteilt:

Zu Frage 1 sei zu bemerken, daß im Mai 1981 ein Unterausschuß der Justizministerkonferenz, der sich mit der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen befaßt habe, mit großer Mehrheit die Auffassung vertreten habe, es solle eine bundesgesetzliche Rechtsgrundlage (Ermächtigung des Bundesministers der Justiz zum Erlaß einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates) angestrebt werden. Der Unterausschuß sei ferner der Ansicht, daß angestrebt werden solle, den Umfang der Mitteilungspflichten möglichst zu reduzieren. Vorschläge hierzu sollten in einer Arbeitsgruppe erstellt werden. Mit den Vorarbeiten sei begonnen worden, mit ersten Ergebnissen der Arbeitsgruppe rechne der Bundesminister der Justiz Anfang 1982. Die vom Rechtsausschuß in diesem Zusammenhang aufgeworfene Frage, in welcher Form die Betroffenen über solche Mitteilungen benachrichtigt werden könnten, werde der Bundesminister der Justiz in der Arbeitsgruppe und im Unterausschuß zur Sprache bringen. Sobald der Unterausschuß zu Ergebnissen gelangt sei, werde der Bundesminister der Justiz dem Rechtsausschuß hierüber berichten.

Zu Frage 2 sei zu bemerken, Maßnahmen der polizeilichen Beobachtung zu Zwecken der Strafverfolgung könnten unter bestimmten Voraussetzungen auf die §§ 161, 163 der Strafprozeßordnung gestützt werden. Diese Vorschriften enthielten zwar in erster Linie eine Aufgabenzuweisung. Dies schließe jedoch nicht aus, daß sie in gewissem Umfang auch zu Rechtseingriffen ermächtigten, nämlich dann, wenn es sich um Maßnahmen handele, deren Eingriffsintensität geringer einzustufen sei als diejenige der in der Strafprozeßordnung besonders normierten Eingriffe. Dies sei bei Maßnahmen der polizeilichen Beobachtung im Rahmen eines anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens regelmäßig der Fall. Nach dem mit Verfassungsbezug ausgestatteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei Voraussetzung, daß Gegenstand des Verfahrens eine Straftat mit erheblichem Unrechtsgehalt sei und weitreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigten, daß die Maßnahme zur Aufklärung des Sachverhalts oder zur Ergreifung des Täters führen könne. Dies werde im bundeseinheitlich geltenden Einführungserlaß zur Polizeidienstvorschrift (PDV) 384.2 „polizeiliche Beobachtung" ausdrücklich hervorgehoben.

Im Hinblick auf die Unterrichtung des Bundesministers der Justiz und die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in seinem Vierten Tätigkeitsbericht hat der Innenausschuß die erste Frage im Rahmen seiner Beratungen nicht mehr aufgegriffen.

Zur zweiten Frage ist dem Petitum des Rechtsausschusses um eine Überprüfung der insoweit aufgeworfenen Rechtsfrage und um eine Mitteilung des Ergebnisses dieser Überprüfung durch das Schreiben des Bundesministers der Justiz Rechnung getragen worden. Die zwischen der Bundesregierung und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz bestehende Meinungsverschiedenheit in der Sache ist jedoch nach wie vor gegeben. Der Innenausschuß hat davon abgesehen, bereits in der vorgelegten Beschlußempfehlung eine Meinungsäußerung zu der insoweit angeschnittenen Rechtsfrage abzugeben, um dem Rechtsausschuß Gelegenheit zu geben, zunächst seine Auffassung in der Sache darzulegen. Die insofern angeschnittene Sachfrage soll daher im Rahmen der Beschlußempfehlung zum Vierten Tätigkeitsbericht aufgegriffen werden.

Zur Frage 3 im Votum des Rechtsausschusses ist auf die Ausführungen unter dem zweiten Spiegelstrich in Nummer 3.4 der Beschlußempfehlung zu verweisen.

III. Die Beratungen im Innenausschuß

1. Zur Beschlußempfehlung

Zu Nummer 1.1

Im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung der bisherigen Berichte ist festzustellen, daß teilweise Fragen, die in einem Bericht als offen oder kontrovers problematisiert wurden, im Folgebericht nicht mehr unmittelbar aufgegriffen werden, so daß nicht ersichtlich ist, ob und inwieweit diese Punkte einer Klärung zugeführt worden sind. Von daher erscheint es dem Ausschuß hilfreich und angebracht, daß dann, wenn in einem Bericht Fragen als offen und klärungsbedürftig dargelegt oder Praktiken beanstandet wurden, im Nachfolgebericht im Rahmen einer kurzen Bilanz der aktuelle Stand aufgelistet wird, wie dies etwa im Zehnten Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten gehandhabt ist. Dies erlaubt eine kontinuierliche Verfolgung der Entwicklung im einzelnen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat im Rahmen der Beratungen erklärt, er werde diese Anregung aufgreifen und habe sie für seinen Fünften Tätigkeitsbericht vorgesehen.

Zu Nummer 1.2

Da zwischen Redaktionsschluß und Vorstellung des Berichtes in der Öffentlichkeit oftmals noch Monita erledigt werden oder sich bestimmte Sachverhalte klären, soll die in diesem Abschnitt enthaltene For-

derung nach Auffassung des Ausschusses soweit wie möglich beachtet werden.

Zu Nummer 1.4

Die Erfahrung im Rahmen der Beratung der bisherigen Berichte, insbesondere des Zweiten und Dritten Tätigkeitsberichts hat gezeigt, daß die beteiligten Ressorts um eine Reihe von Stellungnahmen gebeten worden sind. Diese Vorgehensweise hat sich jedoch in bezug auf das thematische Spektrum der eingeholten Stellungnahmen als ein mehr zufallsbedingtes Verfahren herausgestellt, das auch kein koordiniertes und damit Mehrfachaufwand ersparendes Vorgehen unter den beteiligten Ausschüssen ermöglicht. Die Forderung unter Nummer 1.4 ist nach Auffassung des Ausschusses geeignet, zu mehr Systematik in der Beratung und zu einer umfassenderen Durcharbeitung der Berichte zu gelangen und kann die Arbeit in den Ausschüssen erleichtern und effektivieren, da jeweils in den Beratungen eine Konzentration vor allem auf die auf der Grundlage der Stellungnahme der Bundesregierung noch offenen Punkte erfolgen kann. Um den durch die Abgabe einer derartigen Stellungnahme der Bundesregierung verursachten Aufwand auf das von der Sache her gebotene Maß zu beschränken, hat der Ausschuß eine Zuleitung dieser Stellungnahme an den federführenden Ausschuß, der diese an die mitbeteiligten Ausschüsse weiterleitet, für ausreichend erachtet und davon abgesehen, eine Zuleitung an den Deutschen Bundestag insgesamt zu empfehlen.

Zu Nummer 2.1

Zu dieser Feststellung geben die Ausschußberatungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) — Drucksachen 9/800, 9/847 — und zum Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — Drucksache 9/95 — Anlaß. Zu den in diesen Gesetzentwürfen aufgeworfenen bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Fragen wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen der jeweiligen Ausschußberatungen von parlamentarischer Seite aus gebeten, Stellung zu nehmen, weil darauf im Rahmen der Begründungen zu den Gesetzentwürfen nicht eingegangen worden war. Von daher scheint es insbesondere bei Gesetzentwürfen, für deren Beratung im parlamentarischen Bereich nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht, zweckmäßig, daß die Bundesregierung möglichst frühzeitig von der Möglichkeit des § 19 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes Gebrauch macht und eine gutachtliche Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz einholt, damit bereits zu Beginn des parlamentarischen Beratungsverfahrens Auffassungen und deren Begründung zu bereichsspezifischen datenschutzrechtlichen Fragen, die in Gesetzentwürfen angesprochen sind, offenliegen, im Bedarfsfall gezielt aufgegriffen werden können und nicht erst im Rahmen des parlamentarischen Beratungsverfahrens entsprechende Stellungnahmen und Gegenäußerungen eingeholt zu werden brauchen.

Zu Nummer 2.2

Diese Forderung war im Rahmen der Ausschußberatungen im Zusammenhang mit dem geplanten und im Aufbau befindlichen zentralen Verkehrsinformationssystem ZEVIS und dem „Modellprogramm Psychiatrie" der Bundesregierung zur Reform der Versorgung der Bevölkerung im psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Bereich erörtert worden. Insoweit sei auf die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Dritten Tätigkeitsbericht (Drucksache 9/93, Nummer 3.9.1.5, Seite 37 und Nummer 3.10.6.1, Seite 45) und auf die Stellungnahmen des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (siehe unter III., 2.6) verwiesen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat im Rahmen der Beratungen ergänzend in diesem Zusammenhang zur Frage der Kooperation zwischen den Bundesbehörden und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz hervorgehoben, daß insoweit differenziert werden müsse, da die Beziehungen zu den einzelnen Bundesressorts unterschiedlich ausgestaltet seien. In bezug auf den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit habe er sich sehr betroffen gefühlt, daß seine Vorschläge zu sehr grundsätzlichen und schwierigen Fragen vor allem in bezug auf den Datenschutz im Bereich der Forschung nicht aufgegriffen worden seien. Diese Fragen seien jedoch auf Leitungsebene besprochen und darin allseits ein neuer Anfang der Kooperation gesehen worden. Im Rahmen einer Kooperation zwischen den Bundesbehörden und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Vorfeld der Planung von automatischen Datenverarbeitungssystemen könne von seiten des Bundesbeauftragten für den Datenschutz genügend eigenes Fachwissen eingebracht werden. Wichtig sei hier vor allem, daß Fragen gestellt und Konsequenzen aufgezeigt würden.

Zu Nummer 2.3

Die in diesem Abschnitt getroffene Feststellung war im Rahmen der Einzelabstimmung nur mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen worden.

Die Fraktion der CDU/CSU hat im Rahmen der Einzelabstimmung ihre ablehnende Haltung gegenüber diesem Abschnitt damit begründet, daß die darin enthaltenen Ausführungen zum einen eine selbstverständliche Feststellung beträfen, zum anderen mißverständlich seien. Es sei selbstverständlich, daß auch Beamte in persönlichen Datenschutzangelegenheiten außerhalb ihres dienstlichen Bereiches sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden könnten. Wegen des engen Zusammenhangs mit dem Hinweis auf die Ausübung des Petitionsrechts nach Artikel 17 des Grundgesetzes sei jedoch zu befürchten, daß Mißdeutungen mit einer präjudizierenden Wirkung im Hinblick auf die bevorstehende Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes entstehen könnten. Es könnten Mißverständnisse dahin gehend auftreten, daß dem Beamten auch in dienstlichen Angelegenheiten das Recht zugesprochen werden könne, sich ohne Ein-

haltung des Dienstwegs an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden, wodurch eine Stimulierung zum Unterlaufen des Dienstwegs ausgelöst werden könnte. Die Grenzen zwischen persönlicher und dienstlicher Betroffenheit seien hier ausgesprochen fließend, wodurch es im Zweifelsfall zu einem Vorrang des Bundesbeauftragten für den Datenschutz kommen könne, der von der Fraktion der CDU/CSU nicht gewollt sei.

Die Koalitionsfraktionen haben dem entgegengehalten, daß die Ausführungen im Dritten Tätigkeitsbericht unter Nummer 1.4 Anlaß zu der in diesem Abschnitt getroffenen Feststellung seien. Wenn etwas als selbstverständlich angesehen werde, was allerdings in der praktischen Anwendung nicht als so sehr selbstverständlich empfunden werde, dann sei es notwendig, eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen, damit Beamte in persönlichen Datenschutzangelegenheiten nicht auf den Dienstweg verwiesen würden, ebensowenig wie bei der Ausübung des Petitionsrechts nach Artikel 17 des Grundgesetzes. Es gehe hier nicht in erster Linie um den Datenschutzbeauftragten, sondern um das Recht des einzelnen Bürgers, der in diesem Fall Beamter sei. Insofern sollte der Bericht, dessen Sinn es sei, auf derartige Problemfälle hinzuweisen, zum Anlaß für eine entsprechende Unterstützung der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz genommen werden. Daß die Präzisierung in bezug auf persönliche Datenschutzangelegenheiten einerseits und dienstrechtliche Angelegenheiten andererseits in Einzelfällen schwierig sein könne, werde nicht bestritten. Dies sollte allerdings nicht Anlaß sein, die Möglichkeit offenzulassen, in jedem Fall auf den Dienstweg verweisen zu können und damit Rechte des Bürgers, der Beamter sei, zu blockieren. In gewissen Fällen könne die Vorhaltung des Dienstwegs in bezug auf die Ausübung des Rechts, sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu wenden, prohibitive Wirkung haben. Aus diesen Gründen hielten es die Koalitionsfraktionen für unverzichtbar, in der Beschlußempfehlung eine entsprechende Feststellung zu treffen.

Zu Nummer 3.1

Insoweit ist der Innenausschuß dem Votum des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen gefolgt.

Zu Nummer 3.2

Auch dieser Abschnitt wurde im Rahmen der Einzelabstimmung nur mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU, den ersten Absatz zu streichen und den zweiten Absatz auf die Medien insgesamt zu beziehen, war mit Mehrheit von den Koalitionsfraktionen abgelehnt worden.

Zur Begründung war dazu seitens der Fraktion der CDU/CSU ausgeführt worden, es sei nicht streitig, daß Datenschutz bei den Neuen Medien notwendig sei. Im Rahmen einer derartigen Beschlußempfehlung solle jedoch die Aufmerksamkeit nicht nur auf einige im Grunde selbstverständliche Forderungen im Hinblick auf die Neuen Medien und damit auf einen Teilbereich gelenkt werden. Dadurch erfolge eine Beschränkung auf Fragen der zukünftigen Entwicklung, während der weite Bereich der vorhandenen Medien ausgenommen bleibe. Dies könnte den Eindruck entstehen lassen, als seien die Probleme bei den derzeit vorhandenen Medien geklärt. Dadurch könnte in Vergessenheit geraten, daß man als Betroffener in bezug auf die derzeitigen Medien so gut wie keine Rechte habe, und daß der gesamte Medienbereich aus dem Blickwinkel des Datenschutzrechtes neu überdacht werden müsse. Ferner werde es für erforderlich gehalten, in weiteren Beratungen zusammen mit der Bundesregierung genauer abzuklären, wie derartige datenschutzrechtliche Regelungen in bezug auf Neue Medien ausgestaltet sein könnten.

Seitens der Koalitionsfraktionen wurde dem entgegengehalten, es gehe in bezug auf die Beschlußempfehlung um die beiden Tätigkeitsberichte und darin sei der Bereich der Neuen Medien als ein wesentlicher Punkt herausgegriffen worden. Es bestehe keinerlei Hinderungsgrund, bei weiteren Berichten diesen Bereich und den Bereich der Medien insgesamt zu ergänzen und zu vertiefen. Bei den Neuen Medien sei ein völlig anderer Ansatz zu berücksichtigen wie bei den bisherigen. Gerade bei den Neuen Medien stelle sich die Problematik des Datenschutzes in besonderer Weise. Es gehe darum, daß bereits in der Versuchsphase der Einführung der Datenschutz von vornherein berücksichtigt werde, damit nicht irreparable Schäden entstehen könnten. Dies sei eine besondere Problematik, die losgelöst von den übrigen Problemen im Medienbereich angesprochen werden müsse. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Forderungen seien in allen Erörterungen der Problematik von parlamentarischer Seite aus nie kontrovers gewesen. Die Frage der Einzelausgestaltung entsprechender Vorschriften sei derzeit nicht akut. Es könne im Augenblick nur darum gehen, Grundsätze vorzugeben. Insoweit seien beide Forderungen unverzichtbar.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat dazu ausgeführt, daß die in diesem Abschnitt aufgegriffene Problematik äußerst akut sei und die darin enthaltenen Forderungen in keiner Weise als selbstverständlich angesehen werden könnten. Es gebe Anzeichen dafür, daß man über die Problematik des Datenschutzes in diesem Zusammenhang hinwegzugehen geneigt sei.

Zu Nummer 3.3

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem Dritten Tätigkeitsbericht ausgeführt, daß bei einem Informationsbesuch des Bundesgesundheitsamts im Frühjahr 1980 schwerwiegende Mängel bei der Umsetzung des Datenschutzes zutage getreten seien. Diese Mängel seien um so schwerwiegender, als im Bundesgesundheitsamt, teilweise unter Mitwirkung außenstehender Dritter, mit hochsensiblen medizinischen Daten geforscht werde (Drucksache 9/93, Nummer 3.10.6.2, Seite 45).

Von daher hat es der Ausschuß unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (s. unter III 2.6) als

notwendig angesehen, die unter Nummer 3.3 enthaltenen Feststellungen zu treffen.

Zu Nummer 3.4

Die getroffene Feststellung unter dem zweiten Spiegelstrich steht im Zusammenhang mit den Ausführungen im Dritten Tätigkeitsbericht über die Grenzen der informationellen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden (Drucksache 9/93, Nummer 3.11.1.1) und über den Bundesgrenzschutz (Drucksache 9/93, Nummer 3.11.3). Mit dieser Feststellung wird zugleich auf die dritte Frage im Votum des Rechtsausschusses eingegangen. Der Innenausschuß hat sich im Rahmen seiner Sitzung am 11. November 1981 speziell über die Neuregelung der Amtshilfe zwischen Bundesregierung und Nachrichtendiensten eingehend unterrichtet. Im Rahmen dieser Unterrichtung wurde seitens der Bundesregierung mitgeteilt, daß im Rahmen einer einjährigen Erprobungsphase eine Überprüfung der getroffenen Regelungen stattfinde, bevor eine Verfestigung im Gesetzgebungsverfahren erfolge. Eine derartige rechtliche Verfestigung sei aber auch unabdingbar notwendig. Dieser Bereich müsse nach Auffassung des Bundesministers des Innern langfristig durch Gesetz geregelt werden.

Zu Nummer 3.5

Insoweit ist auf die Ausführungen im Dritten Tätigkeitsbericht zum Bereich „Forschung" zu verweisen (Drucksache 9/93, Nummer 3.4.4). die Mitteilungen des Bundesministers für Verkehr zur Anpassung der empirischen Forschung an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes dienen nach Auffassung des Ausschusses sowohl den betroffenen Ressorts als auch dem Bürger, an den man im Rahmen demoskopischer Erhebungen herantritt, dienen ferner der Vereinfachung und der Klarheit im praktischen Ablauf und stellen von daher eine für alle Beteiligten hilfreiche Leitlinie dar.

Die Forderung unter dem zweiten Spiegelstrich entspricht dem Votum des Ausschusses für Forschung und Technologie.

Zu Nummer 3.6

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat im Rahmen der Beratungen in bezug auf seine Tätigkeit im internationalen Bereich darauf hingewiesen, daß es immer wieder Anfragen gebe, die den grenzüberschreitenden Datenverkehr betreffen. Hier umfasse die Kompetenz zur datenschutzrechtlichen Kontrolle im Inland die Überprüfung, ob eine Übermittlung aus dem deutschen Staatsgebiet zu Recht ins Ausland erfolgt sei. Dies erfordere eine Kooperation mit ausländischen Stellen, etwa den dortigen Kontrollinstanzen. Im vergangenen Jahr sei die internationale Kooperation ausgebaut worden. Man habe sowohl den Meinungsaustausch gepflegt, als auch Fortschritte in der Zusammenarbeit erzielt. In diesem Jahr werde eine weitere Konferenz der nationalen Datenschutzkontrollinstitutionen stattfinden.

2. Stellungnahmen zu Einzelfragen

Im Verlauf der Beratungen waren als Grundlage für die Erarbeitung der Beschlußempfehlung eine Reihe von Fachressorts der Bundesregierung seitens des Innenausschusses um die Abgaben schriftlicher Stellungnahmen ersucht worden.

2.1

Der Bundesminister der Finanzen hat in seinem Schreiben vom 1. Oktober 1981 zur Problematik „Prüfungsbefugnis und Steuergeheimnis" unter anderem ausgeführt, das jetzt in § 30 der Abgabenordnung 1977 normierte Steuergeheimnis sei eine der ältesten und in der Praxis sehr streng beachteten Datenschutzbestimmungen. Es sei eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes). Die Verletzung des Steuergeheimnisses sei mit Strafe bedroht (§ 355 des Strafgesetzbuches). Das Verhältnis des Steuergeheimnisses zu anderen kollidierenden Rechtsnormen (z. B. allgemeines Amtshilfeprinzip; Untersuchungsgrundsatz in Strafverfahren; Fürsorgepflicht des Dienstherrn) sei bei der Beratung der Abgabenordnung 1974 im Deutschen Bundestag eingehend erörtert worden. Um klarzustellen, daß anderweitig geregelte Befugnisse von Behörden dem Steuergeheimnis nicht generell vorgingen, sei in § 30 Abs. 4 der Abgabenordnung die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Offenbarung der dem Steuergeheimnis unterliegenden Kenntnisse nur zulässig sei, „soweit sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist".

Eine solche Vorschrift, die die Durchbrechung des Steuergeheimnisses ausdrücklich zulasse, sei im Bundesdatenschutzgesetz nicht enthalten. Die Auffassung, daß die Prüfungsbefugnis der Datenschutzbeauftragten Verfassungsrang habe und damit dem durch „einfaches" Recht geregelten Steuergeheimnis vorgehe, finde im geschriebenen Recht keine Stütze und werde von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nicht geteilt. Der Bundesdatenschutzbeauftragte werde auch nicht im Rahmen der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen tätig, dem die Offenbarung der geschützten Kenntnisse dienen könnte (§ 30 Abs. 4 Nr. 1 der Abgabenordnung).

Abgesehen von der Befugnis, Vorkehrungen zum technischen Datenschutz zu prüfen, sei der Bundesdatenschutzbeauftragte daher auf die Zustimmung der Betroffenen angewiesen, wenn er dem Steuergeheimnis unterliegende Daten zur Kenntnis nehmen wolle. Die Finanzbehörden sähen eine solche Zustimmung in der Praxis als erteilt an, wenn sich ein Betroffener in eigener Sache beschwerdeführend an den Datenschutzbeauftragten wende.

2.2

Seitens des Bundesministers für Forschung und Technologie wurde zum Thema „Forschungsbehinderung durch Datenschutz" in einer Stellungnahme vom 23. September 1981 darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die von seiten der Wissenschaft beson-

ders im letzten Jahr geäußerte Besorgnis über Forschungsbehinderungen durch den Datenschutz diesem Problem besondere Aufmerksamkeit zukomme. Nach Feststellungen des Bundesministers für Forschung und Technologie seien die von ihm geforderten Forschungsprojekte durch das Datenschutzrecht, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz nicht verhindert, behindert oder unangemessen beeinträchtigt worden.

Ein Sonderproblem habe sich in den letzten Monaten beim Deutschen Krebsforschungszentrum Heidelberg ergeben. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg habe Ende Juli 1981 auf Grund des baden-württembergischen Landesdatenschutzgesetzes ein beim Deutschen Krebsforschungszentrum seit 1975 zentral geführtes bevölkerungsbezogenes Register, in dem Informationen und Befunde bei an Knochentumoren erkrankten Personen gespeichert würden, beanstandet. Es könne noch nicht gesagt werden, ob die sich aus der Beanstandung ergebenden Probleme zu einer befriedigenden Lösung geführt werden könnten.

Im Rahmen der Koordinierung der Forschungsaktivitäten der Bundesressorts habe er die anderen Ressorts um konkrete Darlegung etwaiger Behinderungen der Forschung durch das Datenschutzrecht gebeten. Nach den bisher vorliegenden Stellungnahmen hätten sich auch für die Forschungsvorhaben der anderen Ressorts im allgemeinen keine gravierenden Probleme aus dem Datenschutzrecht ergeben. Es gebe indes Hinweise für Schwierigkeiten in den Bereichen der epidemiologischen Forschung und der empirischen Sozialforschung; diese Hinweise bedürften noch näherer Prüfung.

Die Gesamtproblematik des Verhältnisses von Datenschutz und Forschung sei seit 1981 Gegenstand von Beratungen einer Arbeitsgruppe des Wissenschaftsrats. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe und die Stellungnahme und gegebenenfalls auch Empfehlungen des Wissenschaftsrats dürften erst in einigen Monaten vorliegen. Aus seiner Sicht sollte die Frage eventueller Änderungen des Datenschutzrechts zur Vermeidung von Forschungsbehinderungen erst angegangen werden, wenn insoweit ein klarer Befund vorliege.

2.3

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hat zu dem vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz förmlich beanstandeten Gehaltskontoverfahren der Deutschen Bundespost (Drucksache 9/93, Nummer 3.7.5, Seite 32 f.) unter anderem ausgeführt:

Die Beanstandung auf Grund einer Beschwerde eines Beschäftigten der Deutschen Bundespost sei ausgesprochen worden, ohne daß der Deutschen Bundespost zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei. Der Beschwerdefall habe nicht überprüft werden können, weil der Name des Beschwerdeführers vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz der Deutschen Bundespost nicht mitgeteilt worden sei.

Zu der Behauptung einer Schlechterstellung der Beschäftigten der Deutschen Bundespost und Ermangelung einer Rechtsgrundlage für die Unterrichtung des Beschäftigungsamts im Dritten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz sei anzumerken, daß das Gehaltskontoverfahren der Deutschen Bundespost, soweit es die Kreditgewährung betreffe, nicht mit dem Führen von „Gehaltskonten" bei Kreditinstituten verglichen werden könne. Es sei nicht Aufgabe des Postscheckdienstes, Kredite zu gewähren. Es würden lediglich im begrenzten Umfang Unterbuchungen vorgenommen. Eine Überziehung des Gehaltskontos durch einen Beschäftigten der Deutschen Bundespost könne daher nicht als Inanspruchnahme eines gewährten Überziehungskredits gewertet werden. Die Postscheckämter behandelten demzufolge die Postüberweisungen im Gehaltskontoverfahren grundsätzlich wie Postbarschecks. Dies gelte auch bei Deckungslosigkeit. Werde das Postscheckkonto eines Teilnehmers am Gehaltskontoverfahren um mehr als 500 DM überzogen, veranlasse das Postscheckamt eine Sperre für Auszahlungen ohne Deckungsanfrage. Dadurch würde sichergestellt, daß das zuständige Amt weitere Zahlungen an den betroffenen Kontoinhaber erst leiste, wenn das Konto wieder ausgeglichen sei. Nur zu diesem Zweck werde die zuständige Personalstelle gemäß § 9 der Anweisung für den Zahlungsverkehr über Gehaltskonten unterrichtet, die die Sperre bei den zuständigen Kassen veranlasse. Von einer Schlechterstellung der Beschäftigten der Deutschen Bundespost könne in bezug auf das Gehaltskontoverfahren keine Rede sein. Die Postspar- und Darlehensvereine, denen jeder Beschäftigte der Deutschen Bundespost angehören könne, räumten Teilnehmern am Gehaltskontoverfahren für ihr Postscheckkonto auf Antrag einen Dispositionskredit von 2 000 DM ein. Nehme der Beschäftigte den eingeräumten Dispositionskredit ganz oder teilweise in Anspruch, so gelte das Postscheckkonto als nicht überzogen, weil der Postspar- und Darlehensverein den Kreditbetrag sofort ausgleiche. Nur wenn das Postscheckkonto eines Teilnehmers am Gehaltskontoverfahren bei Inanspruchnahme des Dispositionskredits in voller Höhe um mehr als 2 500 DM überzogen werde, veranlasse das Postscheckamt auch in diesem Fall eine Sperre. Die Vorteile des Gehaltskontoverfahrens gegenüber einem Gehaltskonto bei einem Kreditinstitut bestünden darin, daß der Beschäftigte der Deutschen Bundespost Geld nicht nur bei der Kasse seines Beschäftigungsamts (ist = Regelzahlstelle), sondern auch bei einer Bedarfszahlstelle (z. B. am Wohnort) und Reisezahlstelle (Reise- oder Urlaubsort) abheben könne. Formblätter würden gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Der Beschäftigte könne sein Postscheckkonto im übrigen wie jeder andere Postscheckteilnehmer benutzen. Das bei einer Sperre einzuhaltende Verfahren sei in der Anweisung für den Zahlungsverkehr über Gehaltskonten eindeutig geregelt. Gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes sei der Hauptpersonalrat an dem Erlaß dieser Anweisung beteiligt gewesen. Der Beschäftigte, der am Gehaltskontoverfahren teilnehmen wolle, erkläre in einem Antrag unter anderem: „Hiermit beantrage ich die Zulassung zur Teil-

nahme am Gehaltskontoverfahren der Deutschen Bundespost nach den jeweiligen Bestimmungen des Gehaltskontoverfahrens der Deutschen Bundespost." § 9 Abs. 1 der Anweisung für den Zahlungsverkehr über Gehaltskonten bestimme: „Eine Sperre ist zu veranlassen, wenn ... d) das kontoführende Postscheckamt dem Amt mitgeteilt hat, daß Zahlungen an den Teilnehmer erst nach Deckungsanfrage beim Postscheckamt zu leisten sind." Mit seinem Antrag erkläre der Beschäftigte somit ausdrücklich und freiwillig, daß er an dem Gehaltskontoverfahren auch unter Geltung der in § 9 Abs. 1 Buchstabe d der Anweisung für den Zahlungsverkehr über Gehaltskonten getroffenen Regelung über die Sperre teilnehmen wolle. Diese eindeutige Erklärung des Teilnehmers sei eine voll wirksame Einwilligung im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu dem Vorwurf, die Mitteilung an die Personalstelle sei ein Mittel der Disziplinierung, das weder zu rechtfertigen sei, noch angemessen erscheine, sei darauf hinzuweisen, daß die durch die Mitteilung ausgelöste Sperre insbesondere der Verhinderung größerer Schäden diene. Die dabei zu führenden Aufzeichnungen seien erforderlich, um bei Zahlungen trotz Sperre die Verantwortung der Beteiligten eingrenzen zu können. Das Verfahren verstoße weder gegen Grundsätze des Datenschutzes noch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Disziplinarische Maßnahmen würden aus einem Verstoß gegen Vorschriften der Anweisung für den Zahlungsverkehr über Gehaltskonten nicht abgeleitet. Auch in der Tatsache, daß in den Fällen einer verfügten Sperre nur nach vorhergehender Prüfung des Kontostands zu zahlen sei, vermöge der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen keinen disziplinierenden Charakter zu erkennen.

Zu dem Vorwurf, die Mitteilung an die Personalstelle sei sachlich nicht geboten, das Postscheckamt könne seine Interessen selbst wahren, sei anzumerken, daß der Betroffene selbst über seinen Kontoauszug Kenntnis von der Überziehung erhalte mit der Aufforderung, das Konto aufzufüllen. Das Postscheckamt wisse zwar, an welcher Kasse abgehoben worden sei, könne aber nicht wissen, wo der Betroffene noch weitere Möglichkeiten zur Abhebung habe. Kenntnis davon, an welchen Kassen (am Dienst-, Wohn- oder Reiseort) der Bezügeempfänger im Rahmen des Gehaltskontoverfahrens abheben könne, habe nur die Personalstelle, die die entsprechende Genehmigung erteile. Eine wirksame Sperre durch das Postscheckamt könne daher lediglich über die Personalstelle erfolgen. Eine Übertragung der Durchführung der Sperre von der Personalstelle auf die Kasse, die lediglich Kassengeschäfte nach Anweisung abzuwickeln habe, wäre sachfremd.

Zu der Feststellung, datenschutzrechtlich handele es sich um eine nicht zu rechtfertigende Übermittlung personenbezogener Daten vom Postscheckamt zum Beschäftigungsamt, sei anzumerken, daß vom Postscheckamt dem Beschäftigungsamt des Teilnehmers nach den Angaben im Überweisungsformular Kontonummer und Kontobezeichnung mit dem Sperrauftrag „Zahlung nur nach vorheriger Deckungsanfrage" übermittelt würden. Die Übermittlung der Angaben über eine zu verfügende Sperre sei aus mehreren Gründen zulässig,

— einmal, weil der betroffene Beschäftigte in die Übermittlung eingewilligt habe (§ 3 Satz 1 Nr. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes); nach dieser Vorschrift sei die Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem zulässig, wenn der Betroffene in sie eingewilligt habe,

— ferner weil die Übermittlung der Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (§ 24 Abs. 1 Satz 1, 1. Zulässigkeitsalternative) und

— weil sie zur Wahrung berechtigter (wirtschaftlicher) Interessen der Deutschen Bundespost erforderlich sei (§ 24 Abs. 1 Satz 1, 2. Zulässigkeitsalternative). Schutzwürdige Belange des betroffenen Beschäftigten würden durch die Übermittlung der erforderlichen Daten nicht beeinträchtigt, weil er sich mit dem Verfahren ausdrücklich einverstanden erklärt habe.

Mit Schreiben vom 13. September 1979 und 5. März 1980 sei gegenüber dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ausführlich Stellung genommen und gebeten worden, die Beanstandung als unbegründet zurückzunehmen. Auch nach erneuter Überprüfung der Anweisung für den Zahlungsverkehr über Gehaltskonten könne der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen keine Regelung feststellen, die auf Grund von Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geändert werden müßte. Es liege vielmehr im Interesse der Beschäftigten der Deutschen Bundespost, die freizügigen Abhebungsmöglichkeiten im Rahmen des Gehaltskontoverfahrens zu erhalten. Zur Klarstellung werde er die Behörden seines Geschäftsbereichs nochmals darauf hinweisen, daß

— unter „Grund der Sperre" in § 9 Abs. 2 Buchstabe d der Anweisung für den Zahlungsverkehr über Gehaltskonten nur die in § 9 Abs. 1 aufgeführten Gründe für eine Sperre zu verstehen seien und

— die Angabe des Grunds der Sperre (hier: Deckungsanfrage) nur dem alleinigen Zweck der Durchführung der Deckungsanfrage diene und nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfe.

Ferner sei beabsichtigt, in dem „Antrag auf Teilnahme am Gehaltskontoverfahren der Deutschen Bundespost und auf Überweisung der Bezüge auf mein Postscheckkonto als Gehaltskonto" folgende Erläuterungen aufzunehmen: „In diesen Bestimmungen ist unter anderem in § 9 geregelt, daß das Postscheckamt dem Beschäftigungsamt eine veranlaßte Sperre mitteilt."

2.4

Der Bundesminister für Verkehr hat zur Kraftfahrzeughalterdatei (Drucksache 9/93, Nummer 3.9.1.1), zum Verkehrszentralregister (Drucksache 9/93, Nummer 3.9.1.2), zu Übermittlungen aus dem Verkehrszentralregister (Drucksache 9/93, Nummer 3.9.1.3) sowie zum zentralen Verkehrsinformations-

system (Nummer 3.9.1.5) mit Schreiben vom 23. September 1981 im einzelnen Stellung genommen.

Zur Kraftfahrzeughalterdatei hat er ausgeführt, hinsichtlich der Berufs- und Gewerbeangabe des Halters bei der Zulassung von Fahrzeugen gehe der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auch auf die Frage ein, ob diese Angaben zur Ausführung des Bundesleistungsgesetzes erforderlich seien. Entgegen den Darlegungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz hätten der Bundesminister für Verteidigung, der Bundesminister des Innern sowie — für die Länder — der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt, daß für die Heranziehung von Fahrzeugen als Ergänzungsbedarf und von Verkehrsleistungen im Rahmen der militärischen und zivilen Verteidigung auf der Grundlage des Bundesleistungsgesetzes auf diese Angaben nicht verzichtet werden könne. Dafür reiche auch die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgeschlagene Aufzeichnung lediglich einzelner Berufs- oder Gewerbearten keineswegs aus. Die Kenntnis von Beruf bzw. Gewerbe aller Halter sei für die ausführenden Stellen insbesondere erforderlich, um im Sinn des Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgebots der §§ 3 und 4 des Bundesleistungsgesetzes, § 2 des Verkehrssicherstellungsgesetzes eine ausgewogene und die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft und des Leistungsverpflichteten berücksichtigende Inanspruchnahme zu gewährleisten. Eine eingehende Erörterung dieser Frage mit Vertretern des Bundesministers für Verteidigung, des genannten Landesministers, der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr sowie des Kraftfahrt-Bundesamts habe darüber hinaus bestätigt, daß auch verfahrensmäßig nur die zentrale Speicherung dieser Angaben beim Kraftfahrt-Bundesamt, das sie mit anderen Angaben gezielt an die ausführenden Stellen übermittele, den Anforderungen bei der Ausführung der o. g. Gesetze gerecht werde. Der Bundesminister für Verkehr habe den Bundesbeauftragten für den Datenschutz über dieses Ergebnis unter Beifügung entsprechender Stellungnahmen der beteiligten Ministerien unterrichtet und darauf hingewiesen, daß als Ermächtigungsnorm für § 23 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung auch § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes zu berücksichtigen sei, wonach durch Rechtsverordnung auch Maßnahmen für Zwecke der Verteidigung vorzusehen seien. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz habe nunmehr eingewendet, durch die Art der Verschlüsselung der Angaben über Beruf bzw. Gewerbe des Fahrzeughalters beim Kraftfahrt-Bundesamt sei die Aussagefähigkeit für die genannten Zwecke teilweise aufgehoben, im übrigen erheblich herabgesetzt. Er habe unter Hinweis darauf die damit zusammenhängende Datenverarbeitung beim Kraftfahrt-Bundesamt als für diesen Zweck ungeeignet, damit nicht erforderlich und somit unzulässig beanstandet. Der Bundesminister für Verkehr prüfe jetzt mit den beteiligten Stellen, ob und in welcher Weise die jetzige Art der Verschlüsselung dieser Angaben nach 60 Gruppierungen geändert werden müsse.

In bezug auf das Verkehrszentralregister gebe es entgegen der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz für die Mitteilung der Entziehungsgründe an das Verkehrszentralregister bei der Entziehung einer Fahrerlaubnis eine Rechtsgrundlage. Bis zum 1. Januar 1958 habe § 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung alter Fassung (vom 29. März 1956, BGBl. I S. 271) ausdrücklich die Angabe der Entziehungsgründe in der Meldung an das Kraftfahrt-Bundesamt vorgeschrieben. Der durch Änderungsverordnung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 777) neugefaßte § 13 e habe dann vorgeschrieben, daß für die Mitteilungen Vordrucke zu verwenden seien. Das Nähere über Inhalt und Ausgestaltung sei vom Bundesminister für Verkehr durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln gewesen. Die Begründung der Neuregelung habe ausgeführt, „die Angabe der Entscheidungsgründe brauchte in den neuen Paragraphen 13 ff. nicht mehr erwähnt zu werden, weil sich aus den Vordrucken ergeben wird, wie die Mitteilungen zu gestalten sind". Der Inhalt des Vordrucks A sei mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschrift festgelegt worden; er sehe vor, daß bei der Entziehung bzw. Versagung der Fahrerlaubnis die Entscheidungsgründe anzugeben seien. Daran habe sich bei allen Folgeänderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der zu ihr ergangenen Verwaltungsvorschriften grundsätzlich nichts geändert. Die Mitteilungen über die Entziehungsgründe fielen demnach rechtmäßig im Geschäftsgang des Kraftfahrt-Bundesamts an, das die Unterlagen statistisch für das ganze Bundesgebiet gemäß § 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Errichtung des Kraftfahrt-Bundesamts aufbereite. Das Kraftfahrt-Bundesamt nehme im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr Aufgaben des § 3 des Bundesstatistikgesetzes in entsprechender Weise wahr. Somit handele es sich gemäß § 9 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz um eine Geschäftsstatistik. Im § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesstatistikgesetzes sei geregelt, daß die Ergebnisse von Statistiken für Bundeszwecke „in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen" seien. Die Darstellung der Entscheidungsgründe sei aus folgenden Gründen sachlich erforderlich:

— Die Entziehung bzw. Versagung der Fahrerlaubnis stelle einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Rechte und das Leben des Betroffenen dar, daß eine möglichst genaue statistische Darstellung der Gründe erforderlich sei, um wirksame und kontrollierbare Hilfsmaßnahmen für den betroffenen Personenkreis (z. B. Nachschulungskurse u. ä.) zu ermöglichen,

— diese Daten könnten nur vom Kraftfahrt-Bundesamt ohne allzugroßen Verwaltungsaufwand zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs bereitgestellt werden,

— die Übermittlung der beanstandeten Daten diene den auskunftsberechtigten Stellen zur schnelleren Erfüllung ihrer rechtmäßigen Aufgaben. Der Katalog der Entscheidungsgründe sei mit den Ländern abgestimmt.

Zusammenfassend bleibe festzustellen, daß die Aufgliederung bei Entziehungen bzw. Versagungen weiterhin für sachlich notwendig und erforderlich gehalten werde. Verstöße gegen geltende Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes lägen nicht vor. Diese Auffassung des Bundesministers für Verkehr sei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz im März 1981 mitgeteilt worden.

Zur Frage der Übermittlungen aus dem Verkehrszentralregister bestreite der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nicht, daß die Regelung des § 30 Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes als bereichsspezifische Regelung dem Bundesdatenschutzgesetz vorgehe, meine aber, aus § 30 Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes eine Beschränkung auf die zur Aktenbeiziehung erforderlichen Angaben herleiten zu können. Das würde in letzter Konsequenz bedeuten, daß das Kraftfahrt-Bundesamt anfragenden Behörden nicht einmal den Inhalt der eingetragenen Entscheidungen, sondern lediglich die Aktenzeichen mitteilen dürfte, da diese zur Beiziehung der Gerichts- bzw. Verwaltungsakten bereits ausreichen würden. An diesem Beispiel werde deutlich, daß die Interpretation des § 30 Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes durch den Bundesbeauftagten für den Datenschutz Sinn und Aufgabenstellung des Verkehrszentralregisters verkenne. Der Registerauszug solle der anfragenden Behörde die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Angaben liefern, ohne daß in der Regel zusätzliche, zeitraubende Einzelermittlungen notwendig würden. § 30 Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes regele nur insoweit die Modalität der Übermittlung, als die Behörde durch Mitübersendung der Aktenzeichen in die Lage versetzt werden solle, im Bedarfsfalle auch die alten Straf- oder Bußgeldakten beizuziehen. Unabhängig von dieser Interpretation des geltenden Rechts werde die Frage der Vollauskunft bei den Beratungen zur Reform des Verkehrszentralregisters überlegt werden müssen. Dies setze zunächst voraus, daß Klarheit über den zukünftigen Eintragungsumfang im Verkehrszentralregister bestehe. Da über diese Frage zur Zeit im politischen Raum noch diskutiert werde, wäre eine Stellungnahme im Moment verfrüht.

Die Frage, ob nicht nur die automatische Namensdatei des Verkehrszentralregisters, sondern — entsprechend der Auffassung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — auch die manuell und in Lose-Blatt-Form geführte Aktensammlung des Verkehrszentralregisters eine Datei im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes sei, habe für den Umfang der Übermittlungen aus dem Verkehrszentralregister keine Bedeutung. Auch bei Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes sei schon nach geltendem Recht gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes als bereichsspezifischer Regelung zu verfahren. Der Bundesminister für Verkehr verfolge in keiner Weise das Ziel, etwa durch Bestreiten des Dateicharakters beim Verkehrszentralregister eine größere Freizügigkeit hinsichtlich der Speicherung und Übermittlung von Informationen zu erreichen. Jedoch seien die Bedenken hinsichtlich des Dateicharakters nach der Struktur der Verkehrszentralregister-Aktensammlung mit zahlreichen, voneinander abweichend aufgebauten Vordrucken und Beiblättern in unterschiedlicher Reihenfolge durchaus gerechtfertigt. Diese Struktur stehe dem — für eine Datei typischen — schnellen Zugriff für die Informationen mit einer leichten Informationsverknüpfung entgegen, so daß der ausdrückliche Vorbehalt des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes für Akten und Aktensammlungen gelten könnte. Auch wenn es sich um einen Grenzfall handeln sollte, müßte der Bundesminister für Verkehr auf die Anwendung dieser Vorschrift Wert legen, sofern bei Anerkenntnis des Dateicharakters erhebliche, sachlich nicht begründete organisatorische und sicherungstechnische Erschwernisse zu befürchten seien.

Die Frage werde derzeit erneut vom Bundesminister für Verkehr gemeinsam mit dem Kraftfahrt-Bundesamt geprüft.

Zum zentralen Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) sei darauf hinzuweisen, daß der Bundesminister für Verkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt als ausführende Behörde beim Projekt ZEVIS von Anfang an auch den datenschutzrechtlichen Problemen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz frühzeitig informiert hätten. Schon in der im Zweiten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erwähnten 16seitigen Beschreibung des Projekts würden auch die Rechtsgrundlagen für die Auskunfterteilung behandelt und näher zu prüfende Einzelheiten genannt. In dem Schreiben vom 16. August 1979, mit dem der Bundesminister für Verkehr diese Projektbeschreibung dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz übersandt habe, sei dieser im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Belange bei der Einrichtung von ZEVIS um Beratung des Kraftfahrt-Bundesamts gebeten worden. Er habe sich jedoch darauf beschränkt, im März 1980 und nachfolgend bei Informationsbesuchen im Kraftfahrt-Bundesamt selbst weitere Informationen zu diesem Projekt einzuholen und um fortlaufende Unterrichtung über den Fortgang zu bitten. Diese sei auch eingehend erfolgt durch Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom

— 1. Oktober 1980 unter anderem über den Beginn des Probebetriebs für die nach der Projektbeschreibung vorgesehene Anfrage über Fahrerlaubnisse durch 18 Datensichtgeräte in Baden-Württemberg und zwei Datensichtgeräte beim Bundeskriminalamt sowie über die verwirklichte Berechtigungsprüfung bei den Anfragen,

— 7. Januar 1981 nochmals über die bis Juni 1981 beabsichtigten weiteren Schritte mit ersten Außenwirkungen ab März 1981,

— 12. März 1981 unter anderem über die beginnende Erprobung der drei Anfragearten mit Kennzeichen oder Teilkennzeichen oder Fahrgestellnummern über den Fahrzeugbestand des Regierungsbezirks Karlsruhe,

— 19. Mai 1981 unter anderem über die bis Ende Mai erfolgende Ausdehnung der Pilotanwendung auf den gesamten Bestand zugelassener Fahrzeuge im Land Baden-Württemberg und die bis

Ende Juli erfolgende Einbeziehung von etwa 60 v. H. der Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen sowie über die datenverkehrstechnischen Erfahrungen und Schwierigkeiten und die Herausnahme des Verkehrszentralregister-Betriebs mit Ausnahme der Daten über Fahrerlaubnisentziehungen.

Im Hinblick auf die allen beteiligten Stellen bewußte Komplexität des Projekts in datenverarbeitungstechnischer und -organisatorischer sowie auch in rechtlicher Hinsicht habe am 20. Mai 1982 eine erste ZEVIS-Präsentation mit Erläuterungen und Vorführungen simulierter Bildschirm-Anfragen an die vom Pilotprojekt erfaßten Datenbestände des Kraftfahrt-Bundesamts stattgefunden, an der auch Vertreter des Bundesbeauftragten für den Datenschutz teilgenommen hätten. Bei ihr sei verdeutlicht worden, daß es bei ZEVIS nicht etwa um die Speicherung und Verwertung zusätzlicher, bisher nicht erfaßter Daten gehe. Vielmehr sollten lediglich mit modernen technischen Hilfsmitteln der automatisierten Datenverarbeitung die vier getrennt und unterschiedlich organisierten Dateien des Kraftfahrt-Bundesamts (sequentieller Zugriff) zu einer Datenbank mit Direktzugriff zusammengefaßt werden. Der Gesamtbestand von etwa 44 Millionen Datensätzen könne dadurch rationeller und schneller für die Erledigung der etwa 25 000 täglichen Anfragen aller Art eingesetzt werden. Auch nach ZEVIS werde es nur bestimmte Arten von formalisierten Anfragen geben, die nicht miteinander kombiniert werden könnten. Nach der Planung seien sechs Anfragearten vorgesehen, mit denen jeweils eine gezielte Auskunft über Fahrzeuge oder Kennzeichen oder einen Halter oder eine Fahrerlaubnis (Entziehungen und Sperrfristen) erteilt oder mitgeteilt werde, ob eine Person im Verkehrszentralregister eingetragen sei.

Besondere Überlegungen auch in datenschutzrechtlicher Hinsicht seien bei ZEVIS deshalb geboten, weil Anfragen als Fernabfragen über Terminals möglich sein sollen. Mit besonderer Sorgfalt sei deshalb ein mehrstufiges Sicherheitskonzept entwikkelt worden:

1. Nur bestimmte Terminals seien für die Fernabfrage auf ZEVIS zugelassen.
2. Der Benutzer könne nur unter Angabe einer persönlichen Kennung über ein berechtigtes Datensichtgerät mit ZEVIS Kontakt aufnehmen.
3. Bei falscher Kennungseingabe werde das Datensichtgerät nach drei Fehlversuchen automatisch abgeschaltet, so daß kein Probieren möglich sei.
4. Die Datensichtgeräte und die Kennungsinhaber seien je nach Aufstellungsort bzw. Aufgabengebiet nur für bestimmte Anfragearten zugelassen.
5. Der gesamte Dialogverkehr einschließlich der Kontaktaufnahme mit ZEVIS (sowie die fehlgeschlagenen Versuche) würden protokolliert.
6. Die Datensichtgeräte würden nach einer bestimmten Zeit, in der kein Datenverkehr stattgefunden habe, abgeschaltet, um zu vermeiden, daß ein Gerät unbesetzt „vergessen" werde.

ZEVIS werde durch eine Pilotanwendung im Land Baden-Württemberg sowohl hinsichtlich seiner technischen Funktionsfähigkeit als auch der Eignung für die Aufgabenerfüllung des Kraftfahrt-Bundesamts erprobt. Seit August 1980 könne durch Datensichtgeräte — bis Juni 1981 beschränkt auf 18 Geräte bei Polizeidienststellen des Landes sowie zwei Geräte beim Bundeskriminalamt — die in der Projektbeschreibung enthaltene Anfrage über Fahrerlaubnisse gestellt werden. Seit dem 1. März 1981 erprobe das Kraftfahrt-Bundesamt ZEVIS auch mit Fahrzeugdaten. Diese Erprobung sei im Juni 1981 über den Regierungsbezirk Karlsruhe hinaus auf den gesamten Kraftfahrzeugbestand des Landes Baden-Württemberg ausgedehnt worden. Die versuchte Einbeziehung auch der Daten des automatisierten Namensregisters des Verkehrszentralregisters habe — von der erwähnten Anfrage über Fahrerlaubnisse abgesehen — aus Gründen der Kapazität der Datenverarbeitungsanlagen des Kraftfahrt-Bundesamts aufgegeben werden müssen. Von den etwa 130 bei Polizeidienststellen in Baden-Württemberg vorhandenen Terminals seien inzwischen etwa 50 in die Pilotanwendung einbezogen.

Der Bundesminister für Verkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt würden den Bundesbeauftragten für den Datenschutz bei der Fortführung des Pilotprojekts und bei der weiteren Planung von ZEVIS anhand der Erfahrungen aus dem Pilotprojekt fortlaufend beteiligen und seine Anregungen berücksichtigen. Neuerdings stünden Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Vordergrund, das geltende Straßenverkehrsrecht (§ 26 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sei keine ausreichende spezialrechtliche Regelung für die nach ZEVIS vorgesehenen Auskunftserteilungen aus dem für Verkehrszwecke geschaffenen Fahrzeugregister. Dem wolle der Bundesminister für Verkehr im Rahmen eines in Vorbereitung befindlichen Entwurfs für ein „Fahrzeugregistergesetz" Rechnung tragen.

2.5

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ist in seiner Stellungnahme vom 24. September 1981 auf die Bewertung der Regelungen des § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes, auf Fragen der Datenerhebungen und auf das Thema „Forschungsbehinderung durch Datenschutz" eingegangen.

Zur Bewertung der Regelungen des § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes hat er ausgeführt, daß er die Beobachtungen, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in seinem Dritten Tätigkeitsbericht unter Nummer 4.4.2 mitgeteilt habe, aus seiner Sicht bestätigen könne. Am Ende der Nummer 4.4.2 gehe der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auf die Schwierigkeiten bei der Funktionstrennung zwischen Datenträger-Archiven und Datenverarbeitungs-Anlagen ein. Das diesen Schwierigkeiten zugrundeliegende Personalproblem könne nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nur dann befriedigend gelöst werden, wenn

das Rechenzentrum eine gewisse Mindestgröße habe. Bei allen Schwierigkeiten, die sich bisher bei der Durchsetzung der nach § 6 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Anlage dazu gebotenen Maßnahmen ergeben hätten, habe sich aus seiner Sicht jedoch kein Grund gezeigt, diese Regelungen zu ändern.

Zur Datenerhebung wurde unter anderem angemerkt, daß die mit der Datenerhebung für den Sozialbericht zusammenhängenden Fragen, die unter Nummer 3.10.2.1 des Dritten Tätigkeitsberichts des Bundesbeauftragten für den Datenschutz erwähnt seien, von der dort ebenfalls erwähnten Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz noch nicht abschließend hätten geklärt werden können.

Zum Thema „Forschungsbehinderung durch Datenschutz" könne er sich den grundsätzlichen Ausführungen unter Nummer 3.4.4 des Dritten Tätigkeitsberichts des Bundesbeauftragten für den Datenschutz anschließen. Für den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches seien die Bedingungen, unter denen personenbezogene Daten zu Zwecken der Forschung weitergegeben werden dürften, in den seit dem 1. Januar 1981 geltenden Vorschriften des dritten Kapitels des Sozialgesetzbuches festgelegt. Die Regelungen schienen sich insgesamt zu bewähren. Die Anforderungen des Datenschutzes führten zwar dazu, daß Forschungsprojekte in ihrer Ausführung etwas komplizierter würden, mehr Zeit erforderten und mehr kosteten. Wegen des Ranges, der dem Schutz des Bürgers vor Mißbrauch ihn betreffender Informationen zukomme, sehe der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jedoch in dem hieraus erwachsenden Mehraufwand, soweit er um der berechtigten Interessen des einzelnen willen notwendig sei, keinen Grund zur Kritik an den getroffenen Regelungen. Im übrigen verweise er darauf, daß § 75 des Sozialgesetzbuches dem Forscher unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift jedoch auch einen Rechtsanspruch auf die Genehmigung der Offenbarung gebe. Noch zu lösende Probleme gebe es bei der dem Arbeitsschutz dienenden Forschung. Ihnen werde in dem Entwurf zu einem Arbeitsschutzgesetz, das er vorbereite, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

2.6

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Stellungnahme vom September 1981 zu den Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Dritten Tätigkeitsbericht zum Bereich des Gesundheitswesens Stellung genommen. Zum Modellprogramm „Psychiatrie" wurde darauf hingewiesen, daß wegen Fragen des Datenschutzes im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprogramms zur Reform der Versorgung im psychiatrischen und psychotherapeutischen/psychosomatischen Bereich seit Juni 1980 Kontakt mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz bestehe. In diesem Abstimmungsprozeß würden sowohl die Datenschutzbeauftragten der am Modellprogramm „Psychiatrie" mitwirkenden Länder — Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland — als auch das mit der Durchführung der Begleitforschung beauftragte Institut, die Prognos AG, einbezogen. Es bestünden auch Verbindungen zu den obersten Aufsichtsbehörden der Länder für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich. Die in der ersten Stufe der wissenschaftlichen Begleitung vorgesehene Patientendokumentation diene dazu, die Patienten/Klienten aller Dienste und Einrichtungen des Versorgungsnetzes nach einzelnen Merkmalen zu beschreiben. Sie liefere eine fundierte Übersicht über die Patientenstruktur der einzelnen Einrichtungen und das einrichtungsspezifische Angebot für diese Patienten. Hierzu seien nur wenige personenbezogene Daten in anonymisierter Form erforderlich. Das beauftragte Forschungsinstitut erarbeite gegenwärtig zusammen mit den betroffenen Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie den entsprechenden Beauftragten in den einzelnen Regionen und Einrichtungen die hierfür erforderlichen Datenschutzkonzepte. Das gewählte Verfahren der simultanen Entwicklung von Forschungs- und Datenschutzkonzept stelle ein Höchstmaß an Sicherheit von patientenbezogenen Daten sicher, die nur in anonymisierter Form zur Auswertung von den Diensten an das Forschungsinstitut weitergegeben würden. Für die in der zweiten Stufe der wissenschaftlichen Begleitung vorgesehene Patienten-Dokumentation sei nicht eine Erfassung aller Patienten/Klienten, sondern lediglich bestimmter und begrenzter Personengruppen zur Beantwortung spezifischer Forschungsfragen (z. B. Verlaufsanalysen, Kenntnis bestimmter Fälle) vorgesehen. Da es sich bei den Erhebungen dieser Stufe jeweils um eine überschaubare Zahl von Patienten/Klienten handeln werde (Kohorten-Studien), solle hier die Einwilligung der Patienten vor Beginn der Erhebungen eingeholt werden.

In bezug auf das Bundesgesundheitsamt wurde ausgeführt, daß die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz beanstandete fehlende Übersicht gemäß § 15 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes inzwischen erstellt sei. Die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz angekündigte Prüfung beim Bundesgesundheitsamt habe vom 16. bis 23. Februar 1981 stattgefunden. In seinem Prüfungsbericht vom 14. April 1981 beanstande der Bundesbeauftragte für den Datenschutz in erster Linie die nicht ausreichende Datensicherung beim Bundesgesundheitsamt. Diese Mängel beruhten überwiegend auf der räumlichen Unterbringung des Rechenzentrums in Behelfsbauten (Baracken). Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz habe festgestellt, daß eine vollständige Datensicherung auf Grund der baulichen Unzulänglichkeiten kaum realisiert werden könne. Vom Bundesgesundheitsamt werde deshalb eine andere räumliche Unterbringung des Rechenzentrums angestrebt. Inzwischen bestehe begründete Aussicht, daß das Rechenzentrum im Laufe des nächsten Jahrs in einem Verwaltungsgebäude in Berlin/Tempelhof untergebracht werden könne. Als Zwischenlösung sei das Bundesgesundheitsamt bemüht, durch kleinere bautechnische Maßnahmen (u. a. Tür- und Fenstersicherung, Alarmanlage) sowie durch organisatorische Maßnahmen (u. a. Personen- und Anwesenheitskontrolle) den Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Rechnung zu tragen. Wegen bestimmter systemtechnischer Mängel an den Datenendgeräten sei der Bundesminister des Innern — Koordinierungs- und Beratungsstelle für die Datenverarbeitung in der Bundesverwaltung — eingeschaltet.

In bezug auf die Anonymisierung von Datenbeständen sei beanstandet worden, daß bei anonymisierten Datenbeständen eine getrennte Schlüsselkartei geführt werde, die eine „Re-Individualisierung" ermögliche. Das Bundesgesundheitsamt habe entsprechend der Empfehlung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz inzwischen veranlaßt, daß Schlüsselkarteien, die nicht extern geführt werden könnten, in Tresoren gelagert würden. Der Zugriff und der Zugriffszweck sollten protokolliert werden.

Zum Datenschutz im Bereich des Bundesgesundheitsamts insgesamt empfehle der Bundesbeauftragte für den Datenschutz eine Risiko- und Schwachstellenanalyse durchzuführen, um eine umfassende Lösung der Datenschutzprobleme zu erreichen. Diese Gesamtlösung solle sich nach Meinung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz durch Flexibilität und den Verzicht auf starre bürokratische Regeln auszeichnen. Das Bundesgesundheitsamt habe inzwischen mit der Erarbeitung eines derartigen Datenschutzkonzeptes begonnen. Insgesamt könne hiernach festgestellt werden, daß die notwendigen und nötigen Maßnahmen durchgeführt bzw. eingeleitet worden seien, um die Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz auszuräumen. Auf Einladung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit habe im übrigen am 25. März 1981 ein Gespräch zwischen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und der Leitung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit stattgefunden, in dem die anstehenden Fragen und Möglichkeiten zu ihrer Lösung eingehend erörtert worden seien.

3. Weitere Beratungsschwerpunkte

Neben den in der Beschlußempfehlung und in den Stellungnahmen der Ressorts berücksichtigten Fragen hat der Ausschuß eine Reihe weiterer Themen erörtert, zu denen die Ausführungen in den Tätigkeitsberichten Anlaß gaben. Hervorzuheben sind insofern vor allem die Frage des Erlasses einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesdatenschutzgesetz, die Frage der Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung für die Befugnis und die Pflichtführung von Personalakten sowie die Frage einer präziseren Regelung der Befugnisse für bestimmte Institutionen im Bereich der Sicherheitsbehörden.

— Im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz im Dritten Tätigkeitsbericht (Drucksache 9/93, Nummer 2.2, Seite 10 ff.) hat der Ausschuß die Frage des Erlasses einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesdatenschutzgesetz erörtert. Seitens der Bundesregierung wurde insoweit darauf hingewiesen, daß die Allgemeine Verwaltungsvorschrift im Hinblick auf die bevorstehende Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes noch nicht erlassen worden sei. Eine Forderung nach einem sofortigen Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift noch vor der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes wäre dann begründet, wenn sich aus dem Fehlen von Verwaltungsvorschriften Mängel in der Verwaltungspraxis ergeben würden. Davon könne allerdings nicht ausgegangen werden. Die Fraktion der CDU/CSU hat betont, es sei eine sehr unbefriedigende Situation, daß die Länder Verwaltungsvorschriften eingeführt hätten, der Bund jedoch noch keine Allgemeine Verwaltungsvorschrift verabschiedet habe. Seitens der Koalitionsfraktionen wurde erklärt, es wäre falsch, noch vor der Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Kraft zu setzen und diese nach der Novellierung wieder zu ändern, zumal es vom Verwaltungsablauf her keine zwingende Notwendigkeit gebe, eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum jetzigen Zeitpunkt zu verabschieden.

— In bezug auf die im Dritten Tätigkeitsbericht aufgeworfene Frage der Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung für die Befugnis und die Pflicht zur Führung von Personalakten (Drucksache 9/93, Nummer 3.5.2, Seite 26) hat der Ausschuß im Rahmen der Erörterung dieses Fragenbereichs beschlossen, sich über diese Problematik und die Planungen in diesem Bereich von der Bundesregierung im einzelnen berichten zu lassen, um diese Fragen dann auf einer umfassenden Informationsgrundlage nochmals zu überprüfen.

— Im Bereich „öffentliche Sicherheit" ist der Ausschuß zur Frage einer präziseren Regelung der Befugnisse für bestimmte Institutionen im Bereich der Sicherheitsbehörden — namentlich das Zollkriminalinstitut, die Bahnpolizei und die Hausinspektion des Deutschen Bundestages — übereingekommen, diese Problematik auch im Zusammenhang mit der Beratung des Vierten Tätigkeitsberichts des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vertieft zu erörtern und hat deswegen davon abgesehen, dazu bereits in der vorgelegten Beschlußempfehlung eine grundlegende Aussage zu treffen.

Bonn, den 10. März 1982

Der Innenausschuß

Dr. Laufs **Dr. Wernitz** **Dr. Hirsch**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838